

# Bundesgesetz über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz

vom 19. Juni 1987 (Stand am 1. Februar 2017)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 66 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1986<sup>2,3</sup>  
beschliesst:*

## **Art. 1**           Zweck

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. Studierenden und jungen Wissenschaftern aus Entwicklungsländern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes eine höhere Ausbildung oder eine Weiterbildung ermöglichen;
- b. Studierenden und jungen Wissenschaftern aus Industrieländern eine Weiterbildung anbieten;
- c. jungen ausländischen Kunstschaffenden eine Weiterbildung ermöglichen.

<sup>2</sup> ...<sup>4</sup>

## **Art. 2**           Mittel

<sup>1</sup> Als Mittel können eingesetzt werden:

- a. Stipendien;
- b. Zulagen für besondere Aufwendungen;
- c.<sup>5</sup> ...

AS **1987** 1192

<sup>1</sup> SR **101**

<sup>2</sup> BBl **1986** III 165

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 547; BBl **2012** 3099).

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 547; BBl **2012** 3099).

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 547; BBl **2012** 3099).

<sup>2</sup> Die Stipendien werden so berechnet, dass sie die Lebenshaltungskosten der Stipendiaten am Ausbildungsort decken können.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### **Art. 3** Neue Stipendien

<sup>1</sup> Der Bund bietet für jedes Ausbildungsjahr ausgewählten Ländern eine bestimmte Anzahl neuer Stipendien an.

<sup>2</sup> Neun Zehntel der verfügbaren Stipendien werden auf Studierende aus Entwicklungs- und Industrieländern verteilt. Der Rest ist für Kunstschaffende bestimmt.

<sup>3</sup> Das Angebot an Industrieländer wird in der Regel von der Gewährung des Gegenrechtes abhängig gemacht.

### **Art. 4** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Für die Zusprache eines Stipendiums sind massgebend:

- a. die wissenschaftliche bzw. fachliche Qualifikation oder die künstlerische Reife des Bewerbers;
- b. die Spezialisierungsmöglichkeiten im gewünschten Fachgebiet sowie die verfügbaren Ausbildungsplätze in der Schweiz;
- c. Kenntnisse der Unterrichtssprache.

<sup>2</sup> Bei Bewerbern aus Entwicklungsländern wird ausserdem geprüft, ob:

- a. die gewählte Ausbildung für die Entwicklung des betreffenden Landes von Nutzen ist;
- b. hinreichende Gewähr besteht, dass sie nach Abschluss der Ausbildung in ihr Heimatland zurückkehren und dort die erworbenen Kenntnisse sinnvoll verwenden können.

<sup>3</sup> Bei mehreren gleichqualifizierten Bewerbern wird der Bewerber aus bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen berücksichtigt.

### **Art. 5** Zusprache

<sup>1</sup> Die Stipendien werden jeweils für ein Ausbildungsjahr, ausnahmsweise für eine kürzere Dauer zugesprochen.

<sup>2</sup> Die Stipendien können jährlich verlängert werden, wenn dies für die Erreichung eines bestimmten Studienzieles erforderlich ist und die Voraussetzungen der Stipendiengewährung noch erfüllt sind.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 547; BBl 2012 3099).

**Art. 6** Sistierung und Rückforderung

<sup>1</sup> Ein Stipendium wird nicht oder nicht weiter ausbezahlt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 4 nicht oder nicht mehr bestehen.

<sup>2</sup> ...<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Werden Stipendien und Zulagen gestützt auf falsche oder unvollständige Angaben des Bewerbers zugesprochen, können auch bereits bezahlte Beträge zurückgefordert werden.

**Art. 7** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung<sup>8</sup> spricht die Stipendien zu; Hochschulstipendien gewährt es auf Antrag der Eidgenössischen Stipendienkommission.

<sup>2</sup> Es kann die Zuständigkeit an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation<sup>9</sup> übertragen.<sup>10</sup>

**Art. 8**<sup>11</sup> Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende

<sup>1</sup> In der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende sind die schweizerischen Hochschulen, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und die Studierenden vertreten. Die Kommission kann von Fall zu Fall weitere Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Die schweizerischen Hochschulen und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.

**Art. 9**<sup>12</sup> Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Beiträge nach Artikel 2 Absatz 1.

**Art. 10** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 547; BBl 2012 3099).

<sup>8</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I 12 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655).

<sup>9</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (AS 2015 3989) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 547; BBl 2012 3099).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2017 (AS 2017 161; BBl 2016 3089).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 547; BBl 2012 3099).

**Art. 11** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.